

**Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung
des Athletenclub 1923 Altrip e.V.
am 27.11.2010**



1. Begrüßung

Axel Volkmer eröffnet die Versammlung um 16:12 Uhr und begrüßt die anwesenden Mitglieder.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

2. Satzungsänderungen auf Antrag der Vorstandschaft

Die zu ändern beantragten Paragraphen 3,4,5,6,7,8,9,12,13,15,19,20,21 werden einzeln vorgelesen und offen zur Abstimmung gebracht. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung wird über jeden Paragraph einzeln abgestimmt.

§ 3 Abs. 2 wird beantragt, wie folgt zu ändern:

- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 6 Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sein. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 3 wie folgt ab:

22 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 4 (Zweckvermögen) wird beantragt wie folgt zu ändern:

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Gebäude und Sportanlagen zu errichten und zu erhalten und die zur Ausübung des Sports notwendigen Geräte und Trainingsmaterialien zu erneuern. Es darf nur zu diesem Zweck verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 4 wie folgt ab:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 5 (Verbandszugehörigkeit) wird beantragt wie folgt zu ändern:

Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Vorstandschaft den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 5 wie folgt ab:

23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 6 (Mitgliedschaft) wird beantragt, wie folgt zu ändern:

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als jugendliche Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder durch besondere Verdienste im Verein verdient gemacht haben. Diese Personen können auf Vorschlag der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende die sich um die Sache des Sports oder im Verein verdient gemacht haben können auf Vorschlag der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind genau wie die Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit. Weiterhin kann die Vorstandschaft ihnen Vollmachten zur Erledigung der anfallenden Geschäftsvorfälle erteilen. Sie unterstehen mit ihren jederzeit widerrufbaren Befugnissen der Vorstandschaft und sind dieser zur Rechenschaft verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 6 wie folgt ab:

23 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 7 (Aufnahme in den Verein) soll wie folgt geändert werden:

Zur Aufnahme als Mitglied des Vereins ist eine Beitrittserklärung auszufüllen und zu unterschreiben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Beruf, Alter und Wohnsitz sowie Abteilungszugehörigkeit und der Angabe, ob passive oder aktive Mitgliedschaft beantragt wird. Weiterhin muss, unter Angabe einer gültigen Bankverbindung, die Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unterzeichnet werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung sowohl zum Beitritt als auch zum Lastschriftverfahren abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt. Aktive Mitglieder haben sich dem jeweiligen Spartenleiter bzw. dem übergeordneten technischen Leiter zu unterstellen und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 7 wie folgt ab:

23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) soll durch Abs. 2 ergänzt werden:

2. Jedes aktive Mitglied zwischen 18 und 65 Jahren ist verpflichtet, für den Verein pro Kalenderjahr eine in der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von Arbeitsstunden (Zeitstunden) abzuleisten.

Diese können bei Arbeitseinsätzen oder Veranstaltungen des Vereins abgeleistet werden. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen vom Mitglied durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro Arbeitsstunde be-

schließt die Mitgliederversammlung. Der Einzug der Beträge findet am 01.03. des Folgejahres statt. Es wird zugesichert, dass die aus der Arbeitsstundenverpflichtung geleisteten Beträge ausschließlich zur Erhaltung der Sportanlagen und Baulichkeiten genutzt werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 8 wie folgt ab:

23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 9 (Mitgliedsbeitrag) wird beantragt wie folgt zu ändern:

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird halbjährlich per Lastschriftinzug eingezogen. Besteht keine Einwilligung zum Lastschriftverfahren, ist der Beitrag jährlich in einem Betrag bis spätestens zum 30.06. zu zahlen.

Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine eventuelle Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 9 wie folgt ab:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 12 (Organe des Vereins) wird beantragt wie folgt zu ändern:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weiteres Organ ist die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in Zusammensetzung und Amtsdauer wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender, 1. Kassier im geraden Geschäftsjahr auf die Dauer von 2 Jahren

2. Vorsitzender, 2. Kassier im ungeraden Geschäftsjahr auf die Dauer von 2 Jahren

Schriftführer, Technischer Leiter, Pressewart, IT-Medien-Beauftragter und 4 Beisitzer auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

In jedem Geschäftsjahr sind 2 Revisoren zu wählen. Der aus drei Personen bestehende Ältestenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Vorstand im Sinne des Gesetzes, § 26 Abs. 2 BGB, ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der erste Kassier. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher

Vereinsgeschäfte. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Wortmeldungen zu § 12:

Zur Frage der Geschäftsfähigkeit der Vorstandschaft bzw. zur Vertretung auch zu zweit. (Sabine Schreiner, Alfred Denda, Rainer Hook, Hartmut Scheuermann)

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 12 wie folgt ab:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 13 (Mitgliederversammlung) wird beantragt, wie folgt zu ändern:

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, spätestens bis 31.03. eines Jahres. Die Einberufung muss mindestens 21 Tage vor dem Stattfinden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Altrip, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internet-Seite und durch Aushang an der vereinseigenen Halle erfolgen. Die Veröffentlichung muss die von der Vorstandschaft festzusetzende Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und des Haushaltsplanes.
2. Wahl der Vorstandschaft, des Ältestenrates und der Kassenprüfer.
3. Satzungsänderungen.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
5. Festsetzung des Geldbetrages pro Arbeitsstunde und Festlegung der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden
6. Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Beratung gestellt werden.
7. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung.

Wortmeldungen zu § 13:

Redaktionelle Veränderungen bzgl. „Vorstand“ in „Vorstandschaft“ sind durchgehend vorzunehmen. (Sabine Schreiner)

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 13 wie folgt ab:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 15 (Beschlussfähigkeit / Stimmrecht) wird beantragt wie folgt zu ändern:

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende aktive und passive Mitglied bzw. Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Es kann offen durch Handzeichen oder auf Antrag von 50 % der anwesenden Mitglieder auch verdeckt durch Stimmzettel gewählt werden. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmengleichheit. Sollten 50 % der anfangs erschienenen Mitglieder nicht mehr anwesend sein, muss ein Vertagungstermin festgelegt werden. Über alle Beschlüsse in den Versammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer oder eines zu bestimmenden Stellvertreters Protokolle abzufassen, die vom Verfasser sowie dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden genehmigt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 15 wie folgt ab:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 19 (Rechnungsprüfer) wird beantragt wie folgt zu ändern:

Die in der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählten Kassenprüfer, auch Revisoren genannt, haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Vor der Mitgliederversammlung müssen die Revisoren einen Bericht über die Kassenführung abgeben.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzungsänderung in § 19 wie folgt ab:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 20 (Schriftführer) wird beantragt zu streichen:

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Streichung des bisherigen § 20 wie folgt ab:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Die Streichung ist damit wie beantragt beschlossen.

Die Mitgliederversammlung erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Paragraphennummern durch Streichung des bisherigen § 20 ändern (§ 20 beinhaltet jetzt den vorherigen § 21, § 21 beinhaltet jetzt den bisherigen § 22 und § 22 beinhaltet jetzt den vorherigen § 23, der bisherige § 23 entfällt damit). Das Abstimmungsergebnis lautet:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

§ 20 (neue Nummer, vorher: § 21 Vereinsaustritt)

Die Mitgliedschaft beim AC Altrip kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die beantragte Änderung in § 20 (vorher § 21) wie folgt ab:

24 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Die Änderung ist damit wie beantragt beschlossen.

Damit wurden alle beantragten Satzungsänderungen beschlossen.

3. Antrag der Vorstandschaft auf Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung zur Vornahme redaktioneller Änderungen in der Vereinssatzung

Axel Volkmer gibt hierzu eine kurze Erklärung an die Mitglieder ab.

Wortmeldung:

- Bei redaktionellen Änderungen handelt es sich stets um Formulierungsänderungen bzw. -anpassungen ohne Abänderung des Inhalts/Sinns.
- Die Aushändigung der evtl. redaktionell überarbeiteten Satzung erfolgt jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung und im Internet. (Sabine Schreiner)
- Die neuen Aufnahmeanträge sollen den Passus bzgl. der Arbeitsstunden lt. § 8 (Dieter Pfister) enthalten.

Die Mitgliederversammlung stimmt über den Antrag der Vorstandschaft wie folgt offen ab:
Ja: 24 Stimmen, Nein: 0 Stimmen, 0 Enthaltungen

Damit ist der Antrag der Vorstandschaft angenommen.

Der 1. Vorsitzende schließt die Versammlung um 17:17 Uhr.

Altrip, den 27./28.11.2010

Susanne Reinhard
Schriftführerin

Axel Volkmer
1. Vorsitzender

Günter Fuchs
2. Vorsitzender